



Stellungnahme des NABU zum Kabinettsbeschluss einer Kompensationsverordnung des Bundes

Der vorliegende Entwurf zur Kompensationsverordnung hat gegenüber der Ende 2012 in der Verbändeanhörung diskutierten Version erneut an Qualität eingebüßt, wodurch sich die seinerzeit vom NABU und anderen Naturschutzverbänden benannten Schwächen weiter verschärft haben. Der hohe zeitliche Druck, unter dem der Verordnungsentwurf erarbeitet und abgestimmt wurde, darf jedoch nicht Rechtfertigung für einen in seinen Auswirkungen schwer durchschaubaren, im angelegten Schutzniveau bereits ersichtlich abfallenden Verordnungsentwurf sein.

Die wesentlichen Kritikpunkte des NABU:

- Der Entwurf enthält immer noch zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Interpretationsspielräume, die dringend einer Klarstellung bedürfen. In der jetzigen Form wird das Ziel einer Vereinheitlichung klar verfehlt, gleichzeitig jedoch die Gefahr einer Absenkung der Naturschutzstandards eröffnet. Die im Entwurf vorgenommenen Abgrenzungen und Kategorienbildungen entbehren vielfach genaueren Definitionen, so dass die Verordnung zu viel Spielraum für Auslegungen lässt und damit das Ziel eines angemessenen, einheitlichen Schutzstandards für Natur und Landschaft in Frage gestellt wird. Der Beleg der Praxistauglichkeit des Verordnungsentwurfs ist trotz entsprechender Aufforderungen des NABU bisher nicht erbracht worden.
- Das neu eingeführte vereinfachte Verfahren für die Erfassung und Bewertung von Eingriffen bzw. deren Ausgleich und Ersatz führt insbesondere in der Normallandschaft – also auf Flächen außerhalb besonders wertvoller oder geschützter Gebiete – zu einer verengten Betrachtungsweise, die nicht im Sinne des Naturschutzes ist und viele Schutzgüter nicht ausreichend beachtet. Der NABU sieht hier die Gefahr einer weiteren Segregation in Schutz- und Schmutzgebiete, die unbedingt zu vermeiden ist.
- Immer noch eröffnet der Entwurf die Möglichkeit zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in bestehenden Schutzgebieten bzw. im Rahmen von nach BNatSchG bzw. WHG festgeschriebenen Entwicklungs-/ Wiederherstellungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsplänen oder Maßnahmenprogrammen. Der NABU hatte dies bereits in der Verbändeanhörung kritisiert, da der zwingend erforderliche Zusatzcharakter entsprechender Kompensationsmaßnahmen nicht ersichtlich wird. Der NABU sieht hierin ein Einfallstor für eine Aufweichung originär staatlicher Naturschutzfinanzierung und fordert eine entsprechende textliche Klarstellung.
- Zudem verstärkt diese mögliche Kopplung an bestehende schutz(gebiets)bezogene Maßnahmenplanungen die Tendenz zum nicht-funktionsbezogenen Ausgleich, der ohnehin schon durch das vereinfachte biotopwertbezogene Verfahren begünstigt wird. Der NABU sieht diese zunehmend fehlende Funktionalität bei der Eingriffskompensation als Gefahr für die langfristige Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und fordert eine stärkere Berücksichtigung funktionsbezogener Kompensation. Die Schwelle zur Anwendung der funktionspezifischen Kompensation ist in der Verordnung entsprechend signifikant abzusenken.

- Über die Matrix zur Feststellung der Erheblichkeit und Schwere eines Eingriffs wird in der Verordnung eine Definition vorgenommen, was nicht als Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG zu bewerten ist. Diese inhaltliche Festlegung des Eingriffsbegriffs scheint jedoch nicht gedeckt zu sein über die Ermächtigungsgrundlage nach § 15 (7) BNatSchG hinaus, wonach in einer Bundesverordnung insbesondere Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie das Verfahren zur Bemessung und Erhebung des Ersatzgeldes geregelt werden können.
- Die geplanten Regelungen zu Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (PIKs) müssen unbedingt konkreter gefasst werden. PIKs können nur dann zulässig sein, wenn sie tatsächlich einen naturschutzfachlichen Zweck erfüllen und sich deutlich positiv von der guten fachlichen Praxis abheben. Ziel sind möglichst hochwertige Biotope und eine hohe naturschutzfachliche Wertsteigerung. Dies betrifft beispielsweise eine signifikante Aufwertungsfähigkeit, eine Anwendung allein auf zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine dauerhafte Sicherung entsprechender Maßnahmen.
- Die Regelungen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind sehr allgemein gehalten und bedürfen einer Konkretisierung. Nach Ansicht des NABU ist eine dingliche Sicherung aufgrund ihres dauerhaften Charakters im Vergleich zu bspw. vertraglichen Regelungen vielfach das geeignetere Instrument. Dies gilt insbesondere für dauerhaft zu sichernden Ausgleich und Ersatz ohne zeitliche Befristung.

Stand 29. April 2013

Für Rückfragen:

Till Hopf, NABU-Naturschutzreferent

Tel. 030-284 984-1618, E-Mail Till.Hopf@NABU.de